

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Übersee

Der Wasserbeschaffungsverband Übersee hat entsprechend § 79 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.02.1991 in der Versammlung am 28.11.2003 die nachstehende Verbandssatzung beschlossen. Die Satzung wurde in der Fassung der Ausfertigung vom 01.12.2003 nach §§ 58 Abs. 2 Satz 1 und 72 Abs. 1 Satz 1 WVG in Verbindung mit Art. 2 des Bayer. Ausführungsgesetzes zum WVG (BayAGWVG) am 15.12.2003 durch das Landratsamt Traunstein als örtlich und sachlich zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

Die Verbandssatzung wurde gemäß § 58 Abs. 2 S. 2, § 67 WVG und Art. 4 BayAGWVG im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein am 19.12.2003 öffentlich bekannt gemacht und ist somit rückwirkend zum 1. November 2003 in Kraft getreten.

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Übersee

Aufgrund §§ 6 Abs. 1 und 79 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), erlässt der Wasserbeschaffungsverband Übersee (nachfolgend "Verband" genannt) mit Genehmigung des Landratsamtes Traunstein folgende Verbandssatzung:

Inhaltsübersicht:

I.	Allgemeine Vorschriften	§§	1 - 10
II.	Verfassung und Verwaltung	§§	11 - 26
III.	Wirtschaftsführung	§§	27 - 31
IV.	Schlussbestimmungen	§§	32 - 37

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung

- (1) Der Verband führt den Namen "Wasserbeschaffungsverband Übersee".
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Übersee, Gemeinde Übersee, Landkreis Traunstein.
- (3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 und damit gemäß § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Der Verband regelt seine Rechtsverhältnisse und die Rechtsbeziehungen zu den Verbandsmitgliedern durch diese Satzung und die aufgrund dieser Satzung erlassenen Ordnungen, speziell die Abgabe von Wasser durch die "Wasserbezugsordnung" (WBO) und die zu leistenden Beiträge und Gebühren durch die "Beitrags- und Gebührenordnung" (BGO).

§ 2 Aufgabe, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke mit Trinkwasser und Brauchwasser zu versorgen. Hierzu errichtet, betreibt und unterhält er die erforderlichen Anlagen zur Gewinnung, Förderung, Speicherung, Fortleitung und Verteilung des Wassers (Unternehmen des Verbandes).
- (2) Der Verband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Der räumliche Wirkungskreis des Verbandes (Verbandsgebiet) umfasst die Gemeinde Übersee und den Gemeindeteil Osterbuchberg der Gemeinde Grabenstätt.

§ 3 Unternehmen

Das Unternehmen besteht im Wesentlichen aus den Gewinnungs- und Speicherungsanlagen (Quellfassungen, Brunnenanlagen, Hochbehälter usw.), dem Verteilungs-/Leitungssystem mit Haupt- und Versorgungsleitungen sowie den Verwaltungseinrichtungen und den verbandseigenen Grundstücken, ferner aus den der Erfüllung der Verbandsaufgabe dienenden Arbeiten, Maßnahmen und Handlungen.

§ 4 Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer oder Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder) und die in § 4 Abs. 1 WVG aufgeführten weiteren Mitglieder.
- (2) Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes gelten als ein Mitglied. Die gemeinsamen Eigentümer haben einen bevollmächtigten Vertreter zu bestimmen, der sie gegenüber dem Verband vertritt.
- (3) Das Mitgliederverzeichnis ist vom Verband aufgestellt und vom Verbandsvorsteher auf dem Laufenden zu halten; es ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Ausscheidende Verbandsmitglieder haben ihren Rechtsnachfolger mitzuteilen.
- (4) Die Aufnahme in den Verband als Verbandsmitglied sowie die Aufhebung, Heranziehung und Erweiterung der/zur Mitgliedschaft regeln sich nach §§ 23, 24, 25 WVG.

§ 5 Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, die im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Grundstücke und mit diesen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Grundstücke zum Durchleiten von Wasser (durch Haupt- und Versorgungsleitungen und die mit solchen Leitungen verbundenen technischen Einrichtungen) in Anspruch zu nehmen, soweit dies zur Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Entstehen durch die Benutzung eines Grundstückes dem duldbaren Mitglied unmittelbare Vermögensnachteile, kann vom Verband ein Ausgleich verlangt werden, der unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und des betroffenen Mitglieds zu bestimmen ist.
- (2) Der Eigentümer eines gemäß Abs. 1 durch den Verband in Anspruch genommenen Grundstückes kann die Umverlegung der Leitung und Einrichtungen im Grundstück

verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle aufgrund wesentlich geänderter Umstände für ihn nicht mehr zumutbar sind.

§ 6 Beiträge, Gebühren

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband einmalige Beiträge und laufende Gebühren zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Einzelheiten der Erhebung von Beiträgen und Gebühren sind in der Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) des Verbandes festgelegt.
- (2) Die einmalig zu entrichtenden Beiträge erhebt der Verband zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung oder Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Verbandes, soweit der daraus entstehende Finanzbedarf nicht durch Darlehen, Zuschüsse oder sonstige Einnahmen abgedeckt ist. Die laufenden Gebühren erhebt der Verband zur Deckung seines Aufwandes für den Betrieb und die Instandhaltung der Verbandsanlagen, die Verbandsverwaltung und den Kapitaldienst.
- (3) Die Pflicht der dinglichen Mitglieder zur Entrichtung der Beiträge ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken, mit denen die Mitglieder an dem Verband teilnehmen.
- (4) Die Beitragsbemessung erfolgt unter den Grundsätzen des Vorteilsgedankens und der Gleichbehandlung (§ 30 Abs. 1 WVG).

§ 7 Auskunftspflicht

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskunft über solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind. Sie haben, soweit erforderlich, die Einsicht in die notwendigen Unterlagen und die Besichtigung der Grundstücke und Anlagen zu dulden.
- (2) Die Auskunftspflicht besteht nur gegenüber dem Vorstand und solchen Personen, die durch den Verband zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung schriftlich ermächtigt sind.

§ 8 Anordnungsbefugnis

Die Verbandsmitglieder haben die auf Bestimmungen des Wasserverbandgesetzes, der Verbandssatzung und der Verbandsordnungen beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.

§ 9 Zwangsmittel und Ordnungsgewalt

- (1) Wird einer auf Bescheid beruhenden Geldforderung des Verbandes (Leistungsbescheid) nicht rechtzeitig entsprochen, so können ein Säumniszuschlag und eine Mahngebühr erhoben werden.
- (2) Die auf der Verbandssatzung beruhenden Anordnungen und Forderungen des Verbandes werden im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens vollstreckt.

Das Verfahren richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG).

§ 10 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.
- (2) Bescheide des Verbandes sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 11 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind

1. der Verbandsausschuss
2. der Vorstand.

1. Der Verbandsausschuss

§ 12 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat 14 Mitglieder, die von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Verbandsmitgliedern für fünf Jahre gewählt werden. Wahlberechtigt sind alle im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Verbandsmitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 1/10 der Verbandsmitglieder anwesend ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Verbandsausschussmitglieder und fünf Ersatzmitglieder mit der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen durch Stimmkarten, welche zu Beginn der Sitzung den Stimmberechtigten ausgehändigt werden. Scheidet ein Verbandsausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so rückt das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen in den Ausschuss nach.
- (3) Der Vorstandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens 2-wöchiger Frist zur Wahl des Verbandsausschusses ein. Stimmberechtigt sind nur anwesende Verbandsmitglieder; § 4 Abs. 2 bleibt unberührt. Jedes Verbandsmitglied hat nur eine Stimme ohne Rücksicht auf die Zahl seiner im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Grundstücke.
- (4) Die Wahl wird durch einen aus drei Verbandsmitgliedern bestehenden Wahlausschuss geleitet, der durch Zuruf aus der Mitgliederversammlung gebildet wird. Die Wahlhandlung ist grundsätzlich schriftlich in geheimer Abstimmung durchzuführen; sie kann auch in offener Abstimmung durchgeführt werden, sofern die Mehrheit der anwesenden Verbandsmitglieder dafür stimmt und das sofort verkündete Wahlergebnis von niemandem sofort in Zweifel gezogen wird.
- (5) Die Kandidaten für die Wahl zum Verbandsausschuss werden in der Mitgliederversammlung benannt.

- (6) Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen.
- (7) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Ein Abdruck der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.

§ 13 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Erlass und Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten (§ 26),
5. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Entschädigungen oder Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
11. Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die dem Verbandsausschuss vom Vorstand vorgelegt werden,
12. Beschlussfassung über Erlass und Änderung der Wasserbezugs- und der Beitrags- und Gebührenordnung, Festlegung der Verbrauchsgebühr

§ 14 Einberufung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft den Verbandsausschuss schriftlich ein und teilt in der Einladung die Tagesordnung, die Tagungszeit und den Tagungsort mit.
- (2) Der Verbandsausschuss ist bei Bedarf, mindestens einmal im Jahr, einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Ausschussmitglieder unter Angabe des Zwecks oder der Gründe beantragt.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist bis auf eine Woche abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 15 Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beratungsgegenstände des Verbandsausschusses vor und führt in ihm den Vorsitz. Er hat im Verbandsausschuss kein Stimmrecht.
- (2) Der Vertreter der Aufsichtsbehörde, der Geschäftsführer und der Wasserwart des Verbandes haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Auf Verlangen ist ihnen das Wort zu erteilen. Mitgliedern des Vorstandes kann unabhängig von einer Wortmel-

dungsliste das Wort erteilt werden.

- (3) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind grundsätzlich nicht öffentlich. Mitgliedern wird die Teilnahme vom Verbandsvorsteher gestattet; Pressevertretern und Gästen kann die Teilnahme vom Verbandsvorsteher erlaubt werden.
- (4) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Verbandsausschussmitglieder zu erstellen.
- (5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und ist der Verbandsausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Verbandsausschussmitglieder beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist er beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verbandsausschussmitglieder anwesend ist und dem einstimmig zustimmt.

§ 16 Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und einem Verbandsmitglied (Schriftführer) zu unterschreiben. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Verbandes oder eines Verbandsmitgliedes, wenn dieses zustimmt, zugezogen werden.

§ 17 Beschlüsse des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Verbandsausschussmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit anwesend ist.
- (2) Der Verbandsausschuss beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Mitglieder. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt.

2. Der Vorstand

§ 18 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher (Vorstandsvorsitzenden), dem Stellvertreter des Verbandsvorstehers (stellvertretender Vorstandsvorsitzender) und fünf weiteren Mitgliedern (Beisitzer). Stellvertreter eines Beisitzers ist jeweils das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl.
- (2) Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Verbandsausschuss aus den Reihen der Verbandsmitglieder gewählt.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in geheimer Abstimmung. Wenn die Mehrheit der Verbandsausschussmitglieder zustimmt, kann auch offen abgestimmt

werden. Mitglieder des Verbandsausschusses können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.

- (4) **Verbandsvorsteher (Vorstandsvorsitzender) und dessen Stellvertreter:**
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Verbandsausschussmitglieder erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Haben ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) **Beisitzer des Vorstandes:**
Gewählt wird im einem Wahlgang. Gewählt ist, wer aus der Vorschlagsliste, die vom Verbandsausschuss aufgestellt wird, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Verbandsausschussmitglieder erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

§ 19 Amtszeit, Entschädigung

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Wenn der Verbandsvorsteher oder dessen Stellvertreter vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheiden, so hat eine Neuwahl zu erfolgen. Scheiden Beisitzer aus, so sind für den Rest der Amtszeit die gewählten Ersatzmitglieder einzusetzen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer baren Auslagen. Ferner erhalten sie ein Sitzungsgeld, dessen Höhe vom Verbandsausschuss bestimmt wird. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe vom Verbandsausschuss festgelegt wird.

§ 20 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband und berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung dem Verbandsausschuss oder dem Verbandsvorsteher vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Mitwirkung bei Satzungsänderungen,
2. Mitwirkung bei der Änderung der Verbandsaufgabe,
3. Entscheidung über die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
4. Beschlüsse über die Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen,
5. Entscheidung über Einstellung und Entlassung der Bediensteten des Verbandes,
6. Allgemeine Aufsicht über die Verbandsanlagen, die Verbandsarbeiten und die Bediensteten des Verbandes,
7. Aufstellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge,
8. Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
9. Ermittlung des Beitragsverhältnisses, wenn von der Satzung oder den darauf

- beruhenden Ordnungen des Verbandes abgewichen werden soll,
10. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von 5.000,00 Euro oder mehr enthalten.

§ 21 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Außerdem muss der Vorstandsvorsitzende auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsitzende die Frist bis auf zwei Tage abkürzen; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich. Pressevertretern und Gästen kann die Teilnahme vom Vorstandsvorsitzenden gestattet werden.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über den Ort und Tag der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse. Die Niederschriften sind vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

§ 22 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und ist der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist er beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist und dem einstimmig zustimmt.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

§ 23 Geschäfte des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers:
1. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes,
 2. Vorsitz im Vorstand, im Verbandsausschuss und in der Mitgliederversammlung,
 3. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Verbandsausschusses und des Vorstandes,

4. Unmittelbare Aufsicht über die Verbandsarbeiten, die Verbandsanlagen und die Bediensteten des Verbandes,
 5. Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben des Verbandes,
 6. Vornahme von Rechtsgeschäften, welche eine Verpflichtung des Verbandes oder eine Verfügung zu seinen Lasten von weniger als 5.000,00 Euro enthalten.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter unterzeichnet sind, soweit nicht eine Ermächtigung nach § 25 Abs. 2 erteilt ist.
 - (3) Durch besonderen Beschluss des Verbandsausschusses können dem Verbandsvorsteher weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Der Verbandsvorsteher ist unbeschadet des § 20 dieser Satzung ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss des Vorstandes übertragen werden.
 - (4) Der Verbandsvorsteher ist berechtigt, unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen und dringliche Anordnungen, insbesondere zum Schutz des Verbandsunternehmens, zu treffen. Über diese Geschäfte und Anordnungen hat er dem Vorstand in seiner nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 24 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder und Bedienstete des Verbandes sind verpflichtet über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdende Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Bei Übertragung von Verbandstätigkeiten ist Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich der den Verband betreffenden Sachverhalte in die Vertragsgestaltung aufzunehmen.

§ 25 Dienstkräfte

- (1) Der Vorstand stellt nach Bedarf Personal für die Durchführung des Verbandsunternehmens ein.
- (2) Gegenüber Instituten (Banken, Post, usw.) ist der Verbandsvorsteher zeichnungsberechtigt (§ 23 Abs. 2) und Bedienstete nur, soweit sie durch Beschluss des Vorstandes hierzu ermächtigt sind.

§ 26 Verbandsschau

- (1) Innerhalb der Amtszeit des Vorstandes findet eine Verbandsschau statt, wenn dies durch den Verbandsausschuss beschlossen wird. Der Verbandsausschuss wählt zwei Verbandsmitglieder als Schaubeauftragte und bestimmt den Leiter der Verbandsschau. Der Leiter der Verbandsschau legt Ort und Zeit der Verbandsschau fest, lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und nach Bedarf weitere Behörden und Fachstellen zur Verbandsschau ein. Der Leiter der Verbandsschau hat eine Niederschrift über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau zu fertigen.
- (2) Für die Behebung der bei der Verbandsschau festgestellten Mängel hat der Verbandsvorsteher zu sorgen.

III. Wirtschaftsführung

§ 27 Haushaltsplan

- (1) Der Verbandsausschuss setzt alljährlich den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen des Verbandes im kommenden Jahr. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan gliedert sich in den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt; er ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

§ 28 Überschreiten des Haushaltsplans

Der Verbandsvorsteher kann für den Verband Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, veranlassen, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde und die Entscheidung des Verbandsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Bei unabweisbarem Bedürfnis darf er Anordnungen treffen, durch welche Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass hierfür ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind. Über die unaufschiebbaren Geschäfte hat der Verbandsvorsteher dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. Der Verband ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken.

§ 29 Tilgung von Schulden

- (1) Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig zu tilgen sind, sammelt der Verband die Mittel zur Tilgung planmäßig an.
- (2) Zur Tilgung von Darlehen sind Tilgungspläne aufzustellen, daraus sich ergebende Tilgungsbeträge sind in den Haushaltsplan einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Darlehensvertrag erforderlichen Beträge in den Tilgungsplan aufzunehmen und den Haushaltsplan einzusetzen.

§ 30 Prüfung des Haushalts

- (1) Der Vorstand stellt die Haushaltsrechnung über alle Erträge und Aufwendungen des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Vierteljahr des folgenden Haushaltsjahres zur internen Prüfung an die vom Verbandsausschuss bestimmte Prüfstelle.
- (2) Der Verbandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag,
 1. zu prüfen,
 - a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - c) ob diese Rechnungsbeträge mit den einschlägigen Bestimmungen und der Verbandssatzung im Einklang stehen,

2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfbericht) an den Vorstandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.
- (3) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann eine überörtliche Prüfung fordern oder anordnen.

§ 31 Entlastung

Der Vorstandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Prüfstelle dem Verbandsausschuss vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

IV. Schlussbestimmungen

§ 32 Staatliche Aufsicht

Der Verband steht unter der rechtlichen Aufsicht des Landratsamtes Traunstein.

§ 33 Genehmigungspflichtige Verbandsveränderungen

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde
 - a) zur Änderung der Satzung;
 - b) zu Beschlüssen über die Änderung oder Übertragung von Verbandsaufgaben (siehe § 2 dieser Satzung);
 - c) zu Beschlüssen über die Umgestaltung oder Auflösung des Verbandes.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.

§ 34 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen;
 - b) zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten unter deren Wert;
 - c) zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, anderen Krediten) in einer Höhe ab 50.000,00 Euro;
 - d) zur Bestellung von Sicherheiten;
 - e) zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen;
 - f) zu Rechtsgeschäften mit einem Mitglied des Vorstandes, einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

§ 35 Informationsrecht der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann sich über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

- (2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen.
- (3) Der Aufsichtsbehörde sind die Ergebnisse von Wahlen anzuzeigen.

§ 36 Bekanntmachung

- (1) Die Satzung und deren Änderungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein, die Wasserbezugsordnung und die Beitrags- und Gebührenordnung werden in den Amtsblättern der Gemeinden Übersee und Grabenstätt öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Sonstige, nur für die Verbandsmitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden diesen schriftlich oder durch Abdruck in den Amtsblättern der Gemeinden Übersee und Grabenstätt mitgeteilt.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Mitteilungen nach Absatz 2 genügt die Bekanntgabe der Stelle, an der das Schriftstück eingesehen werden kann.

§ 37 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Übersee vom 04. Mai 1974 (Amtsblatt für den Landkreis Traunstein vom 24. Juli 1974) in der Fassung vom 11. Mai 1989 (Amtsblatt für den Landkreis Traunstein vom 19. Mai 1989) außer Kraft.
- (3) Bis zur Neuwahl des Verbandsausschusses nach dieser Satzung bleiben die Befugnisse der Verbandsversammlung gemäß §§ 8 bis 13 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Übersee vom 04. Mai 1974 in der Fassung vom 11. Mai 1989 in Kraft.
- (4) Der bei In-Kraft-Treten dieser Satzung gewählte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl durch den Verbandsausschuss im Amt.

Übersee, den 01. Dezember 2003
WASSERBESCHAFFUNGSVERBAND ÜBERSEE

Matthias Stöger
Verbandsvorsteher

Traunstein, den 15. Dezember 2003
Landratsamt Traunstein

Hermann Steinmaßl
Landrat